

## 2. Änderungssatzung zur

### Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Ortrand vom 14.04.2014

Aufgrund des § 3 in Verbindung mit § 140 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr.19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Mai 2013 (GVBl.I/13, [Nr. 18]) und des § 27 Abs. 4 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz – Bbg.BKG) vom 24. Mai 2004 (GVBl.I/04, Nr. 9, S. 197) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juni 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 12]) hat der Amtsausschuss des Amtes Ortrand in seiner Sitzung am 07.05.2019 folgende 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Ortrand vom 14.04.2014 beschlossen:

#### Artikel 1

Im § 2 Absatz 2 werden die Aufwandsentschädigung pro Jahr wie folgt geändert und festgesetzt:

Amtsjugendfeuerwehrwart	1.000,00 €
Stellv. Amtsjugendfeuerwehrwart	250,00 €
Amtsgerätewart	400,00 €
<b>Stellv. Amtsgerätewart</b>	<b>200,00 €</b>

Im § 2 Absatz 3 werden für die Ortswehrführer eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 800,00 € pro Jahr und für die Jugendwarte eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 400,00 € pro Jahr festgesetzt

§ 2 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

#### **Fw Ortrand**

**Stellv. Ortswehrführer** 300,00 €

#### **Fw Tettau, Frauendorf, Kroppen, Lindenau, Großkmehlen**

**Stellv. Ortswehrführer** 200,00 €

#### **Fw Ortrand, Tettau, Frauendorf, Kroppen, Lindenau, Großkmehlen**

**Stellv. Jugendwart** 100,00 €

Im § 2 Absatz 5 wird die Aufwandsentschädigung für den Gerätewart auf 250,00 € pro Jahr festgesetzt.

Im § 2 wird ein **Absatz 7** hinzugefügt, der wie folgt festgesetzt wird:

**Atemschutzgeräteträger sollen eine gesonderte Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 € pro Jahr bekommen, wenn die Tauglichkeit nach FwDV 7 besteht.**

§ 6 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Für jeden gefahrenen Einsatz erhalten die Fw-Kameradinnen und Kameraden eine Aufwandsentschädigung in Höhe von:

5,00 €	bis zu 3 Stunden
10,00 €	über 3 Stunden

Im § 6 Absatz 2 wird die Aufwandsentschädigung bei Absicherung von Brandsicherheitswachen auf **7,50 € pro Stunde** festgesetzt.

§ 6 Absatz 3 ist zu streichen.

§ 6 Absatz 4 wird in Absatz 3 geändert.

Das Weiteren wird zur Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Ortrand eine Anlage 1 zur Anerkennung, Würdigung und Ehrung von Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Ortrand beigefügt.

## **Artikel 2**

Diese 2. Änderungssatzung tritt am 01.07.2019 in Kraft.

ausgefertigt: Ortrand, den 03.06.2019

gez. Kersten Sickert  
Amtdirektor

*Anlage 1 zur 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Ortrand vom 14.04.2014*

### **Anlage 1 zur Anerkennung, Würdigung und Ehrung von Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Ortrand**

Geburtstage aktiver ehrenamtlicher Mitglieder und Mitglieder der Alters- und Ehrenabteilung sollen zu nachfolgenden Anlässen eine Anerkennung erhalten:

50. Geburtstag	Präsent im Wert bis zu 40,00 €
60. Geburtstag	Präsent im Wert bis zu 40,00 €
alle weiteren 5 Jahre	Präsent im Wert bis zu 40,00 €
Hochzeit	Präsent im Wert bis zu 40,00 €
Silberhochzeit	Präsent im Wert bis zu 40,00 €
Goldene Hochzeit	Präsent im Wert bis zu 40,00 €
Trauerfeier	Kranz im Wert bis zu 50,00 €